



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 5. Dezember 2012

**17165/12
COR 1 (de)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0130 (COD)**

JUSTCIV 348

**COPEN 265
CODEC 2900**

KORRIGENDUM ZUM VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 10613/11 JUSTCIV 143 COPEN 123 CODEC 889

Nr. Vordok.: 16615/12 JUSTCIV 342 COPEN 258 CODEC 2766 ADD 1

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen
– Allgemeine Ausrichtung

Auf Seite 8 muss Absatz 1 Buchstabe a wie folgt lauten:

- (a) **das Verbot oder die Regelung des Betretens des Ortes, an dem die gefährdete Person wohnt oder arbeitet oder den sie regelmäßig aufsucht oder an dem sie sich regelmäßig aufhält; (...)¹**

¹ **In den Erwägungsgründen werden folgende Präzisierungen vorgenommen:**

"Die durch diese Verordnung abgedeckten Schutzmaßnahmen sollten einer Person Schutz an ihrem Wohnort, ihrem Arbeitsort oder an jedem anderen Ort bieten, den sie regelmäßig aufsucht, wie z.B. dem Wohnort enger Verwandter oder der von ihrem Kind besuchten Schule oder Bildungseinrichtung.

Unabhängig davon, ob dieser Ort oder die Ausdehnung der Fläche, der/die durch die Schutzmaßnahme abgedeckt wird, in der Schutzmaßnahme durch eine oder mehrere spezifische Anschriften oder einen bestimmten räumlichen Bereich, den die gefährdende Person nicht betreten darf (oder eine Kombination dieser beiden Kriterien) beschrieben ist, bezieht sich die Anerkennung des gewährten Schutzes auf den Zweck, den dieser Ort für die gefährdete Person hat, und nicht auf die genaue Anschrift.

Auf Seite 8 muss es in Absatz 4 wie folgt lauten:

"... sofern diese andere Behörde den Parteien Garantien hinsichtlich der Unparteilichkeit bietet und sofern die von ihr in Verbindung mit Schutzmaßnahmen erlassenen Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig ist, ..."

Daher, und sofern der Charakter und die wesentlichen Elemente der Schutzmaßnahme erhalten werden, sollte die zuständige Behörde im ersuchten Mitgliedstaat befugt sein, die Faktenangaben der Schutzmaßnahme – wie die Anschrift oder die Größe des räumlichen Bereichs, den die gefährdende Person nicht betreten darf – anzupassen, wenn diese Anpassung erforderlich ist, damit die Anerkennung der Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat praktisch wirksam wird. Die Art und der zivilrechtliche Charakter der Schutzmaßnahme dürfen jedoch durch eine solche Anpassung nicht berührt werden.

Um die Anpassung einer Schutzmaßnahme zu erleichtern, sollte erforderlichenfalls in der Bescheinigung angegeben werden, ob die in der Schutzmaßnahme angegebene Anschrift den Wohnort, den Arbeitsort oder einen Ort, den die gefährdete Person regelmäßig aufsucht, darstellt. Außerdem sollte in der Bescheinigung der räumliche Bereich (ungefährer Radius rund um die spezifische Anschrift) angegeben sein, der für das der gefährdenden Person im Rahmen der Schutzmaßnahme auferlegte Verbot gilt."